

TOP 10

Änderung der Muster-Berufsordnung

Dr. Andrea Benecke und Dr. Bruno Waldvogel

40. Deutscher Psychotherapeutentag | 13./14. Mai 2022

Auf Anregung des Länderrates hat der Vorstand die Kommission MBO zur Weiterentwicklung der Muster-Berufsordnung eingesetzt.

Drei Themenkomplexe:

1. Konsequenzen aus der Reform des Psychotherapeutengesetzes
2. Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen
3. Digitalisierung und Muster-Berufsordnung

- Die Beratungen zu den Themen „Konsequenzen aus der Reform des Psychotherapeutengesetzes“ und „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Berufsaufgabe“ sind abgeschlossen.
- Die Kommission hat in vier Sitzungen die Muster-Berufsordnung gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Stellpflug überarbeitet und Vorschläge zur Änderung erarbeitet.
- Die Änderungsvorschläge wurden dem Vorstand und dem Länderrat vorgestellt. Der Vorstand unterstützt die Anträge.
- Die Beratungen zum Thema Digitalisierung und MBO laufen noch.

Vorstellung der Anträge zur Änderung der Muster-Berufsordnung

Anpassung Berufsbezeichnung und Berücksichtigung der Weiterbildung (Antrag 1, Antrag 2)

- Berücksichtigung der nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen in der MBO
- neuer Titel der MBO: „Muster-Berufsordnung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ und
- neue Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin und Psychotherapeut“ wird in der MBO aufgenommen (Präambel, § 2 und § 20 MBO)
- Berücksichtigung von Weiterbildungsstätten (§ 19, § 26 MBO)

Anpassung der Berufsaufgaben (Antrag 3)

Psychotherapeut*innen beteiligen sich an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen. (§ 2 MBO)

- **Aufnahme einer Regelung zur Ausstellung von Zeugnissen in der Aus- und Weiterbildung (Antrag 2 - § 26 Absatz 5 MBO)**
- **Ausnahme von der Anzeige der Niederlassung mit einem Praxisschild auf Antrag (Antrag 4 - § 23 Absatz 1 MBO)**
- **Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften mit verkammerten Berufen (Antrag 5 - § 21 Absatz 1 MBO)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!